

Handreichung zu Online-Prüfungen

Gemäß der Corona-Satzung der Hochschule Offenburg werden aufgrund der pandemischen Lage Online-Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 ermöglicht. Die Handreichung fasst die Möglichkeiten zusammen.

Die nachstehende Präambel geht auf eine Abstimmung des Rektorats mit Vertretern des AStA, am 25.1.2021 zurück.

Präambel

Neben dem Angebot von Online-Prüfungen werden die nachfolgenden Maßnahmen zur Linderung der Auswirkungen der Pandemie mit Blick auf die Studienverläufe ergriffen:

- (1) Das Rektorat wirkt in nachgewiesenen behördlich angeordneten Quarantänefällen auf die Realisierung einer zeitgleichen Online-Prüfung oder Nachprüfung hin. Die konkrete Entscheidung zur Durchführung der Prüfung liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der das Hausrecht ausübenden Hochschulleitung – so die aktuelle Rechtsauffassung.

Es ist notwendig, dass betroffene Studierende, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines durch die Hochschule ausgesprochenen Betretungsverbots umgehend nach Anordnung der Quarantäne auf den/die Prüfer*in und den zugehörigen Prüfungsausschuss zugehen, ggfs. auch über die Dekan*in. Schließlich wirken diese nach dem Landeshochschulgesetz darauf hin, dass die Hochschullehrer*innen ihre Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

- (2) Für Studierende, die einer (Hoch)Risikogruppe angehören, wird die Frist zum Einreichen eines Antrags auf einen separaten Prüfungsraum bzw. auf die Option einer Onlineprüfung flexibel gehalten. Der Antrag muss umgehend nach Bekanntgabe der Handreichung bis spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss sowie den betroffenen Prüfer*innen eingereicht werden, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Option rechtzeitig vorab ermöglicht werden kann. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. Kann dieser Zeitraum im WS 2020/2021 nicht mehr eingehalten werden, wird versucht, eine Option zu ermöglichen.

Dem Antrag muss ein qualifiziertes ärztliches Attest beigelegt werden. Die Festlegung zur Einstufung in eine solche Risikogruppe erfordert eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Beurteilung. Demnach muss der Arzt bzw. die Ärztin in seinem/ihrer Attest Stellung nehmen, inwieweit ein solcher Risikostatus vorliegt, der es nicht erlaubt, den Prüfling unter Einhaltung der strengen Hygienemaßnahmen (Abstand, medizinischer MNS, Lüften) im gleichen Raum mit anderen Prüflingen zu prüfen.

1. Online-Prüfungen

- (1) Erfolgskontrollen können im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen).

(2) Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich die von der Hochschule betriebenen oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebenen Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

(3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

2. Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden. Täuschungsversuche sind soweit wie möglich zu unterbinden, etwa durch Aufgabenstellung etc.

(2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu drei Tage vor dem Prüfungstermin der Onlineprüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

(4) Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG rechtzeitig vor der Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmer*innen sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.

(5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

(6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG:
„(1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. (2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert

die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

3. Online-Prüfungen in Textform

(1) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 und den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Die Prüfung ist handschriftlich abzulegen. E-Klausuren sind von der Verpflichtung zur handschriftlichen Erstellung ausgenommen.

(2) Eine Identitätsprüfung ist durchzuführen. Die Identitätsfeststellung kann in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen.

(3) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.

(4) Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der oder die Prüfenden es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.

(5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtsführenden Person zulässig.

4. Online-Prüfungen im Open-Book-Format

(1) Im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Zusammenarbeit mit oder Hilfe von anderen Personen ist nicht zulässig. Die Prüfung ist handschriftlich abzulegen. Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format ist unzulässig.

(2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.

5. Mündliche Online-Prüfungen

(1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und mündliche Nachprüfungen können im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen).

(2) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.